

[...]

zu Buchstabe r – zu Anlage 5 der Änderungsverordnung „Anhang 6 a (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03)“

Bei der Ummummerierung des bisherigen Anhangs 4 a handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung, da sich die vorherige Einfügung neuer Anhänge (zu Abschnitten 3.1.4 und 3.1.5) auf die Nummerierung aller folgenden Anhänge auswirkt.

Darüber hinaus werden die im Anhang 6 a dargestellten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 245 und 249.1 für die Rohstoffart Gips im Landkreis Göttingen kleinräumig erweitert, um genügend Gips-Lagerstätten unterschiedlicher Qualitäten planerisch zu sichern. Zur Notwendigkeit einer raumordnerischen Sicherung vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. h Doppelbuchst. ee der Änderungsverordnung (bezüglich Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 neue Sätze 2 bis 4). Da die betroffenen Vorranggebiete nicht allein in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms – Anlage 2 der LROP-VO – im Maßstab 1 : 500 000 festgelegt sind, sondern ergänzend in einer Karte im Maßstab 1 : 50 000 in Anhang 6 a, muss auch diese inhaltlich angepasst werden. Gegenüber den bisherigen Festlegungen im früheren Anhang 4 a ergeben sich folgende Änderungen:

- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 245:
Im südlichen Teil des Vorranggebiets erfolgt eine Erweiterung nach Südwesten um ca. 14,46 ha. Die Erweiterung grenzt an bestehenden Gipsabbau, jedoch weiter vom Ort Osterode am Harz entfernt. Die Erweiterungsfläche wird derzeit laut Luftbildern weit überwiegend als Ackerland und zum Teil als Grünland, im Norden kleinflächig auch als Wald (überwiegend Nadelholzforst) genutzt. Im nördlichen Teil der Erweiterungsfläche steht auch eine einzelne Windenergieanlage.
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 249.1:
Die Erweiterung des Vorranggebiets um ca. 55,01 ha in Anhang 6a erfolgt nur bis zu der Gebietsabgrenzung, die das Gebiet in Anlage 2 der LROP-VO bereits hat. Hintergrund ist,

dass das Vorranggebiet bislang nur zu einem kleinen Teil der Rohstoffart Gips zugeordnet war, überwiegend jedoch der Rohstoffart Dolomit. Deshalb war nur ein Teil in Anhang 4 a (jetzt 6 a) enthalten. Wie sich gezeigt hat, reicht das Gipsvorkommen jedoch darüber hinaus. Deshalb wird die bestehende Abgrenzung des Vorranggebiets Nr. 249.1 aus Anlage 2 der LROP-VO nun auch in Anhang 6 a übernommen. Da die Fläche durch Anlage 2 der LROP-VO bereits als Vorranggebiet festgelegt ist, ergeben sich keine neuen Auswirkungen.

Die Erweiterungen erfolgen in konfliktarmen Bereichen der Rohstoffvorkommen 1. Ordnung der Rohstoffart Gips gemäß der aktuellen Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie. Konfliktrträgliche Überlagerungen mit anderen Nutzungen, insbesondere mit FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten sowie Naturschutzgebieten, wurden dabei vermieden.

Eine Zusammenschau der bestehenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips mit den Erweiterungsflächen ist Teil D der Begründung (Planungsrelevante Einzelinformation – zu Anhängen 6 a und 6 b, Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den obertägigen Gipsabbau im Landkreis Göttingen), Erläuterungskarte A, zu entnehmen.

zu Buchstabe s) – zu Anlage 6 der Änderungsverordnung „Anhang 6 b (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03)“

Bei der Umnummerierung des bisherigen Anhangs 4 b handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung, da sich die vorherige Einfügung neuer Anhänge (zu Abschnitten 3.1.4 und 3.1.5) auf die Nummerierung aller folgenden Anhänge auswirkt.

Darüber hinaus werden die im Anhang 6 b dargestellten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 262.1, 262.2, 263, 264 und 265.1 für die Rohstoffart Gips im Landkreis Göttingen kleinräumig erweitert, um genügend Gips-Lagerstätten unterschiedlicher Qualitäten planerisch zu sichern. Zur Notwendigkeit einer raumordnerischen Sicherung vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. h Doppelbuchst. ee der Änderungsverordnung (bezüglich Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 neue Sätze 2 bis 4). Da die betroffenen Vorranggebiete nicht allein in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms – Anlage 2 der LROP-VO – im Maßstab 1 : 500 000 festgelegt sind, sondern ergänzend in einer Karte im Maßstab 1 : 50 000 in Anhang 6 b, muss auch diese inhaltlich angepasst werden. Gegenüber den bisherigen Festlegungen im früheren Anhang 4 b ergeben sich folgende Änderungen:

- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 262.1:
Die Erweiterung erfolgt nach Südosten, in Richtung Straße, Landesgrenze und Betriebsgelände für bestehenden Gipsabbau. Es handelt sich um ca. 3,03 ha, die derzeit laut Luftbildern überwiegend als Ackerland, teilweise als Wald genutzt werden.
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 262.2:
Das Gebiet wird sehr kleinräumig – um ca. 1,01 ha – nach Westen erweitert, um einen Lückenschluss zwischen dem bestehenden Vorranggebiet und einem bestehenden Betriebsgelände für Gipsabbau zu erreichen. Die Fläche ist derzeit laut Luftbildern Wald. Im Süden grenzt die Erweiterungsfläche an Thüringen; dort grenzt bestehender Gipsabbau, der eine kleine Waldfläche umgibt, an.
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 263:

Es erfolgt eine schmale, randliche Erweiterung an der südöstlichen Flanke des bestehenden Vorranggebiets bis hin zur Landesgrenze mit Thüringen. Die Erweiterungsfläche umfasst ca. 3,85 ha und wird derzeit laut Luftbildern als Acker genutzt.

- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 264:
Das Vorranggebiet wird – unter Aussparung eines Natura 2000-Gebiets im Nordosten – um zwei Flächen erweitert: Nach Norden in Richtung Eisenbahnlinie um ca. 2,63 ha, diese Fläche ist derzeit laut Luftbildern Wald. Nach Osten erfolgt eine Erweiterung um ca. 5,07 ha, diese Fläche ist derzeit laut Luftbildern überwiegend als Ackerland genutzt. Aufgrund der Nähe zur Siedlung Kolonie Tettenborn werden hier bei einem Zulassungsverfahren für einen Gipsabbau immissionsschutzrechtliche Aspekte eine besondere Rolle spielen.

- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 265.1:
Das Vorranggebiet wird um zwei Flächen erweitert: Im Südwesten randlich unter Aussparung des Natura 2000-Gebiets um ca. 3,23 ha, diese Fläche ist derzeit Acker. Die Erweiterung im Südosten umfasst ca. 6,84 ha, ist ebenfalls randlich und derzeit als Acker genutzt.

Die Erweiterungen erfolgen in konfliktarmen Bereichen der Rohstoffvorkommen 1. Ordnung der Rohstoffart Gips gemäß der aktuellen Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie. Konflikträchtige Überlagerungen mit anderen Nutzungen, insbesondere mit FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten sowie Naturschutzgebieten, wurden dabei vermieden.

Eine Zusammenschau der bestehenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips mit den Erweiterungsflächen ist Teil D der Begründung (Planungsrelevante Einzelinformation zur Änderung von Abschnitt 3.2.2 (zu Anhängen 6 a und 6 b, Erläuterungskarten zu Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den obertägigen Gipsabbau im Landkreis Göttingen), zu entnehmen.

[...]